

§ 2. Die wegen der Kinderpest ergehenden allgemeinen Anordnungen des Ministeriums des Innern werden in der Leipziger Zeitung veröffentlicht, gelten dadurch für publicirt und treten sofort in Wirksamkeit.

Blos locale Anordnungen, zu deren Erlasse die Amtshauptmannschaften, die bestellten Commissare, die Ortsverwaltungsobrigkeiten und in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, auch die Bezirksthierärzte befugt sind, werden den Betheiligten mündlich oder in sonst geeigneter und zuverlässiger Weise bekannt gemacht.

Die dießfallige Berechtigung der Bezirksthierärzte bleibt jedoch auf die vorläufige Anordnung der Absperrung einzelner Gehöfte beschränkt.

§ 3. Recurse und andere Rechtsmittel gegen die von den competenten Behörden oder Personen betreffs der Verhinderung oder Unterdrückung der Kinderpest getroffenen Anordnungen haben keine Suspensivkraft.

§ 4. Sobald die Kinderpest an einem Orte des Inlands auftritt, oder am Viehe Krankheits- oder Todesfälle vorkommen, welche auf Kinderpest schließen lassen, ist die Ortspolizeibehörde davon ohne allen Verzug in Kenntniß zu setzen.

Die Verpflichtung zu dieser Anzeige liegt zunächst dem betheiligten Viehbesitzer und denen ob, welche als Verwalter oder in anderer dienstlicher Stellung die Beaufsichtigung oder die Wartung des Viehstands auf sich haben, trifft aber auch jeden Andern, der zuverlässige Kunde erlangt hat.

§ 5. An Orten, wo die Kinderpest ausgebrochen ist, hat jeder Ortseinwohner die Verpflichtung, bei Ausführung der polizeilich angeordneten Maßregeln, insbesondere beim Tödten der Viehstücke, beim Fortschaffen und Verscharren des getödteten oder gefallenen Viehes, bei der Vorrichtung des zum Verscharren bestimmten Platzes und beim Graben und Zuwerfen der zur Bergung der Viehcadaver nöthigen Grube nach Anweisung der Behörde die soweit erforderliche Hülfe entweder selbst oder durch andere geeignete Personen zu leisten.

§ 6. Den von dem bestellten Seuchencommissare und beziehentlich von der Verwaltungsbehörde für geeignet befundenen, zunächst in der Flur des Seuchenorts und nur im Nothfalle in einer angrenzenden Flur auszumittelnden Platz zur Cadavergrube ist dessen Besitzer gegen vollständige, aus der Staatscasse ihm zu leistende Entschädigung, jedoch unerwartet der Feststellung derselben (§ 19 c), auf so lange unweigerlich abzutreten schuldig, als die anderweite Benutzung des Grubenplatzes untersagt wird.

§ 7. Sollte die Seuche auch die Schafe oder Ziegen ergreifen, so haben die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes gleichfalls Anwendung zu leiden.

Es bleibt jedoch die Tödtung der noch gesund scheinenden, aber wegen des Zusammenstehens mit Erkrankten verdächtigen Thiere, der jedesmaligen Erwägung und Anordnung des Seuchencommissars überlassen.